

Wenn das Sozialamt klopft

(06.09.2009) Oft bleibt nur eine Alternative, wenn die Gesundheit der Eltern nicht mehr mitspielen will und die Kinder die Pflege nicht übernehmen können – ein Pflegeheim für die Eltern.

Doch was wird, wenn die Rente und Vermögen ebenso das Pflegegeld für die Kosten nicht reichen? Das Sozialamt springt zunächst ein und übernimmt die anfallenden Kosten für den Heimplatz der Eltern.

Die Kinder müssen in solchen Fällen jedoch für die bedürftigen Eltern aufkommen.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Unterhaltspflicht der Kinder für die Eltern ebenso wie die der Eltern für die Kinder geregelt.

Im Paragraph 1601 ist nachzulesen: "Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren".

Die Befürchtung, dass für den Unterhalt soviel aufgebracht werden muss, dass die Kinder selbst bedürftig werden ist nicht richtig.

Die Kinder müssen nicht ihr gesamtes Einkommen und Vermögen für die bedürftigen Eltern aufwenden.

Dem Unterhaltsverpflichteten bleibt ein Selbstbehalt von aktuell 1400 Euro. Außerdem werden 1050 Euro für den Ehepartner und altersabhängige Beträge für die eigene Kinder abgezogen.

(Düsseldorfer Tabelle)

Bei einem Nettoeinkommen von 2800 Euro verbleiben beim Abzug des Selbstbehaltes in Höhe von 2450 Euro für ein Ehepaar ein Restbetrag von 350 Euro. Davon steht dem Sozialamt nach gefestigter Rechtsprechung die Hälfte – also 175 Euro zu.

Sind mehrere Kinder da, wird der Elternunterhalt auf alle verteilt, soweit die konkreten Einkommensverhältnisse dies zulassen.

Gestaffelte Forderungen an die Geschwister sind ebenfalls möglich. Die Herangehensweise der einzelnen Sozialämter ist sehr unterschiedlich und Sozialhilfefragen sind Ländersache. Eine einheitliche Regelung gibt es trotz vieler Urteile noch immer nicht.

Auch ist es nicht entscheidend, wer als Betreuer für die Eltern eingesetzt ist.

Um die Unterhaltspflicht zu prüfen holt sich das zuständige Sozialamt die erforderlichen Angaben von den Kindern über eine Selbstauskunft mit einem Fragebogen ein. Die Kinder sind gemäß Paragraph 1605 BGB zur Erteilung der Vermögensauskünfte verpflichtet.

Nun prüft das Sozialamt die finanzielle Belastbarkeit der Kinder und danach kann es zu einer Zahlungsaufforderung an die Kinder kommen.

Den Fragebogen exakt auszufüllen ist wichtig, denn es wird auch nach eigenen Belastungen, die für den Ehepartner oder für die Kinder gefragt und dies wirkt sich dann auf den möglicherweise festzusetzenden Betrag aus. Mogeln lohnt auch nicht, denn die Sozialämter kennen so manche Tricks und wenn einmal Verdacht aufgekommen ist...

In bestimmten Fällen wird die Forderung ganz fallen gelassen oder verkürzt, wenn die Eltern zuvor den eigenen Unterhaltsverpflichtungen nicht nach kamen oder ernste Zerwürfnisse innerhalb der Familie belegt werden können.

Unterhaltssätze veröffentlichen die Gerichte auf ihren Internetseiten. Am bekanntesten sind die Düsseldorfer Tabelle bzw. die Berliner Tabelle, die auch Unterhaltszahlungen für eigene Kinder regeln. Schulden für eine eigene Immobilie und auch finanzielle Verpflichtungen für die freiwillige private Altersvorsorge mindern die Forderungen zum Elternunterhalt zusätzlich.

Die Regelung ist von Wichtigkeit, wenn die Unterhaltsverpflichteten selbst Kinder haben, deren Unterhalt festzulegen ist.

Immer wieder tritt die Frage auf, ob auch Vermögen einzusetzen ist.

Der Vermögenseinsatz für den Unterhalt der Eltern kann geboten sein. Aber auch hier ist ein Schonvermögen zu belassen.

Wohnt das Kind im eigenen Haus oder besitzt es eine vermietete Immobilie, ist ihm ein Betrag von ca. 25.000,- € zu belassen. Besitzt das Kind keine Immobilie, sind ihm ca. 75.000,- € zu belassen.

Dies sind Mindestwerte, die auch höher sein können. Der BGH hat am 30.08.2007 ein

richtungsweisendes Urteil (XII ZR 98/04) gesprochen und entschieden, wie hoch das individuelle Schonvermögen mindestens sein muss.

Diese Urteil des BGH hat für die Bemessung und das Herangehen an die Unterhaltsansprüche Zeichen gesetzt.

(Dipl. jur. N. Wetzel)